

Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfhagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten ("Verwaltungskostensatzung") beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. I S. 915), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBI. I S. 622).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Wolfhagen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne sonstige Verwaltungstätigkeiten Amtshandlungen oder Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), §
 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Wolfhagen.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR			
	Auskünfte, Akteneinsicht				
1	 schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden 	30,00 - 600,00			
2	 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind 	10,00 - 600,00			
2a	 wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss 	nach Aufwand § 8 (2)			
2b	 Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung die Auslagen für Porto / Versand: 	10,00 nach tatsächl. Aufwand			

2c	 Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. 	4,00
3	 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, 	40.00
	je Sendung • die Auslagen für Porto / Versand:	10,00 nach tatsächl. Aufwand
8	1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht a	nzuwenden
3	Beglaubigungen	
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde bis 10 Seiten 	3,00
	für jede weitere Seite	0,50
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in	-,
	anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10	
	Seiten bestehen	6,00
	für jede weitere Seite zusätzlich Setesibergleiche State aus	0,60
7	Schreibauslagen, Fotokopien, Planpausen Anfertigung von Fotokopien je Seite	
,	- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder	
	- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen	
	notwendig wurden	
	DIN A 4 schwarz-weiß	0,40
	DIN A 4 farbig	0,80
	DIN A 3 schwarz-weiß	1,00 2,00
8	DIN A 3 farbig Herstellung von Planpausen	2,00
0	DIN A 0	10,00
	• DIN A 1	7,50
	kleiner als DIN A 1	5,00
	sonstige, je m²	6,00
	Umwelt & Tiefbau	
9	 Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 	25,00 -2.500,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage,	,
	falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 -2.500,00
11	 Genehmigung der Einleitung von Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 	10,00 -1.000,00
12	 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 	10,00 - 100,00
13	Erteilung einer Aufgrabeerlaubnis im öffentl. Straßenraum	10,00 - 100,00

	Veranlagung / Bodenverkehr – Vorkaufsrecht	
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder	
' '	die Nichtausübung des kommunalen Vorkaufsrechts	
	je Grundstückskaufvertrag;	
	(auch für mehrere Grundstücke eines Grundstücks-	
	· ·	
	kaufvertrages, sofern diese entweder bebaut sind oder zusammen eine wirtschaftliche	
	Grundstückseinheit bilden),	30,00
	·	30,00
	stückskaufvertrages, sofern diese keine wirtschaftliche Grundstückseinheit bilden.	50,00
	Bauverwaltung	30,00
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits	
	vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3	
	Telekommunikationsgesetz	
	 im endausgebauten Straßenbereich 	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00
	mindestens pro Antrag	50,00
	und höchstens pro Antrag	2.500,00
	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und	2.000,00
	in allen übrigen stadteigenen Flächen	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0.50
	 mindestens pro Antrag 	0,50
	und höchstens pro Antrag	25,00 1.250,00
17		1.230,00
	der Gebäudehöhe	25,00
18	satzungsrechtliches Einvernehmen nach der	22.22
40	Gestaltungssatzung der Stadt Wolfhagen	20,00
19a	Eingangsbestätigung für die von einer Control Cont	F 00
	Bauherrschaft beantragte Mitteilung nach § 56 Abs.	5,00
406	3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO	
19b	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder Set 4	
	gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4	40.00
	HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
19c	Abrechnung der hoheitlichen Aufgaben einer	
100	Bauleitplanung, die vom Investor beauftragt und	nach Aufwand § 8 (2)
	bezahlt wird, je Arbeitsstunde	
19d	Abrechnung einer Bauleitplanung, die von der	
104	Bauverwaltung durchgeführt wird (Planung und	
	hoheitliche Aufgaben) und nicht der Allgemeinheit	nach Aufwand § 8 (2)
	<u>dient</u> (für Privatinvestoren und Privatpersonen), je	
	Arbeitsstunde.	
	Abgabe von Formularen / Vordrucke, Pkw-Benutzung	
20	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der	nach Aufwand § 8 (2)
	Auslagen für die Vordrucke	nach Aulwahu 9 0 (2)
21	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50

	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens			
22	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in			
	Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer			
	Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos			
	angefochtenen Betrages,	25,00		
	höchstens	2.500,00		
23	wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines	2.300,00		
20	Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,			
	mindestens	12,50		
	höchstens	1.250,00		
24	wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine	1,200,00		
	Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,			
	mindestens	12,50		
	höchstens	1.250,00		
T	Steuern und Abgaben	1.200,00		
25	Bearbeitungsgebühr für Einziehungsersuche	5,00		
26	 Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben / Steuern für das laufende Jahr und Vorjahr 	5,00		
27	 Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten / Anliegerbeiträge (sog. Anliegerbescheinigung) 	25,00		
28	steuerl. Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller Art	10,00		
	Ordnungsrecht			
29	Einfangen und Unterbringung von Fundhunden			
	Einfangen / Abholung eines Hundes Hatarbeiter war / Normflander aus Kalandarten.	nach Aufwand § 8 (2)		
	Unterbringung / Verpflegung pro Kalendertag	10,00		
	Verwaltungsaufwand Auglagen (z.R. Tiererzt) eind in entstandener Höhe	nach Aufwand § 8 (2)		
	 Auslagen (z.B. Tierarzt) sind in entstandener Höhe zu erstatten 			
30	 Genehmigung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums einschließlich hierzu notwendiger Sperranordnungen (siehe Sondernutzungssatzung vom 02.04.2009) 	nach Aufwand § 8 (2)		
Sonstiges				
31	 Ausleihen von Fahnen pro Tag (für Vereine ggf. Ausnahmen über Billigkeitsregelung § 7) 	5,00		
32	Ersatz einer Badekarte	5,00		

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte)

wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand richtet sich nach der jeweiligen aktuellen Festlegung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zu den Personalkosten pro Arbeitsminute nach § 3 HVwKostG und beträgt derzeit:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 21,45 EUR,
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 17,75 EUR,
- für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde 14,00 EUR,

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfhagen vom 08. Juni 2005 inkl. beider Nachträge außer Kraft.

Wolfhagen, den 01.06.2022

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen

mard Schaake

Bürgermeister

7